

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung und Warnung.

In neuerer Zeit ziehen verschiedene Personen, welche sich Naturärzte, Specialisten u. s. w. nennen, im Lande herum und erboten sich durch pomphafte Ankündigungen, welchen sie von Laien ausgestellte Zeugnisse über wunderbare Kurserfolge beizufügen pflegen, alle möglichen schweren Krankheiten und körperliche Schäden durch ihr Heilverfahren — bei welchem wohl auch mitunter bedenkliche Heilmittel angewendet werden — in kurzer Zeit, ohne Nachtheile, sicher und gänzlich zu beseitigen. Sie finden Leichtgläubige genug, welche schon durch die gedruckten Ankündigungen überrascht und betört, sich von ihren gewandten mündlichen Vorpiegelungen und Verheuerungen vollends einnehmen und verleiten lassen, ihnen für die versprochenen Kurserfolge ein hohes Honorar nicht nur anzufagen, sondern wie von ihnen verlangt wird, sofort im Voraus zu bezahlen, ehe noch über das gerühmte Heilverfahren irgend welche Andeutung und Mittheilung erfolgt ist. Finden sich sodann die Kurkunden in ihren hochgepannten Erwartungen gänzlich getäuscht, so begegnen sie alsbald auch der Weigerung des Specialisten, irgend etwas von dem „vereinbarten Honorar“ wieder herauszugeben, und sind nun ohne allen Nutzen für ihre Kranken um eine Summe Geldes gebracht, welche ein geprüfter, sachverständiger Arzt der für langwierige und mühsame Bemühungen gesetzlich bestehenden Taxe gegenüber zu liquidiren kaum in der Lage sein dürfte.

In solcher Weise hat in der Zeit vom 5.—11. Mai dieses Jahres der sogenannte „Specialist Heinrich Brendel“ hiesigen Einwohnern Veranlassung zu leider unablässigen Beschwerden gegeben. Derselbe, im Jahre 1843 zu Kunereuth in Baiern geboren, seit December vor. Jahres als „Naturheilkundiger“ Bürger zu Leipzig, zur Zeit in Laubegast wohnhaft, hat sich vermaßen, langjährige Gichtleiden, die sogenannte Zuckerkrankheit und andere Krankheiten durch sein Heilverfahren zu beseitigen, hat sich dafür Honorare von 5 bis 10 Thalern versprochen und im Voraus auszahlen lassen und hat sodann für die Kranken fast gleichlautende Kurzettel geschrieben, nach welchen er in der Hauptsache Waschungen, schweißzeugende Einwickelungen, Abreibungen u. s. w. empfiehlt und eine gewisse Diät anordnet.

Ganz ähnlich verhält es sich mit den in den letzten Jahren massenhaft anempfohlenen Mitteln gegen allerlei Leiden und Gebrechen. Unter großem Titel und vielfachen Verheißungen werden bei viel zu hohem Preise, da der Käufer natürlich die Verläge für Fracht, Portis und die nicht unbedeutlichen Insertionskosten decken muß, Mittel verkauft, welche nicht einen Deut mehr helfen, als billige Hausmittel, oder welche auch direct schädigen. So besteht der Jakobische Königstrank, welcher alle möglichen Wunderkuren zu Stande gebracht haben soll und von welchem die Flasche mit 15 Ngr. verkauft wird, nach einer früheren Analyse (s. Dr. G. Richter's Geheimmittelwesen) aus Apfelwein, Kartoffelsyrup, Gummi arabicum, Pflaumenmus und dem aloehaltigen Elirir des Paracelsus. Wegen Zusatz des Legieren wurde er vom freien Verkaufe ausgeschlossen. Eine neuere Analyse der Chemischen Centralstelle zu Dresden ergab, daß derselbe ein Gemisch von Stärke-Zuckersyrup mit auf Gewürznelken gestelltem oder mit Gewürznelkendöl gemischtem Rothwein sei.

Noch schlimmer verhält es sich mit den Salben, Pflastern, Pillen, Pulvern, Theen und Tincturen, welche ganz im Geheimen vertrieben werden und das Licht der öffentlichen Ankündigung meiden.

Wie viele haben hingehalten durch die marxisch-reiherischen Verheißungen, welche diesen Dingen schriftlich oder mündlich beigegeben werden, die rechte Zeit zu erfolgreichen Eingriffen verläumt, wie viele haben sich durch den fortgesetzten Gebrauch solcher Mittel, namentlich Pillen und Salben, einen stechen und elenden Körper geschaffen, einem frühzeitigen Tod entgegengesührt. Vom Schwurgericht zu Jwidau wurde vor Kurzem ein sogenannter Specialist wegen angeordneter Rhythiere von Tabakabkochung, welche den Tod nach sich zogen, verurtheilt. Durch einen von einem Specialisten verordneten Thee wurden vor einigen Wochen in hiesiger Stadt bei zwei im Ganzen gesunden Personen rasch auftretendes Phantasiren, rothes, heißes Gesicht, fortwährendes Uriniren, Vergehen der Sinne, kurz alle Erscheinungen einer Vergiftung hervorgerufen.

Bei der Ausdehnung der Gewerbe-freiheit auf ärztliche Kunst und Wissenschaft ist das Kuriren jedem Beliebigen ohne Rücksicht auf seine Qualifikation gestattet und es ist daher dem Publikum überlassen, das Wahre von dem Falschen zu scheiden, wozu Vorstehendes etwas beitragen mag.

Frankenberg, am 10. Juni 1873.

Der Königl. Bezirksarzt.
Dr. Fickert.

Der Stadtrath.
Wetzer, Brgmrk.

Bekanntmachung,

den Handel mit Branntwein und den Branntweinschank betr.

Da noch immer Contraventions- und Strassfälle vorkommen, so wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß es zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus nach § 33 der Gewerbeordnung besonderer Erlaubniß bedarf, derselbe also nicht etwa mit der Berechtigung zum Materialwaarenhandel verbunden ist, und daß, wer Handel mit Branntwein oder Spiritus ohne vorchriftsmäßige Genehmigung unternimmt und fortsetzt, gleichwie derjenige, welcher, auch wenn ihm der Branntweinhandel erlaubt sein sollte, Branntweinschank oder anderen Schank ohne polizeiliche Genehmigung (Concession) betreibt, nach § 147, 1 der Gewerbeordnung mit Geldbuße bis zu 100 Ngr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen bestraft wird.

Frankenberg, am 12. Juni 1873.

Der Stadtrath.
Wetzer, Brgmrk.

Wiesengrasversteigerung.

Die diesjährige Heu- und Grummetsungung von hiesigen Gemeindeflehen soll Montag, den 23. Juni l. J., und zwar von 9 Uhr Vormittags an auf den Wiesen in der Fischpauze und hinter dem Reubaugut, von 11 Uhr Vormittags an im Mühlbachthale und auf dem neuen Friedhofe erfolgen. Bierungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß Zahlung bis zum 15. Juli d. J. zu leisten ist.

Frankenberg, am 12. Juni 1873.

Der Stadtrath.
Wetzer, Brgmrk.